die Mitte Hägglingen

Einleitung
Die in diesen Statuten verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Präambel
Die Mitte Hägglingen ist durch den Zusammenschluss der beiden Ortsparteien CVP und CSP entstanden.

Allgemeines
Art. 1 / Name
Die Mitte Hägglingen ist eine Organisation der Mitte des Bezirks Bremgarten. Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten diejenigen der Bezirkspartei.

Mitgliedschaft
Art. 2 / Grundsatz, Erwerb
Mitglied der Ortspartei die Mitte Hägglingen kann werden, wer wahlberechtigt ist und bereit ist, ihre Ziele zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch erstmalige Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 3 / Rechte und Pflichten
Jedes Mitglied hat das Recht
– sich frei um Ämter zu bewerben
– den Parteiorganen Anträge zu unterbreiten
– gegen Beschlüsse der Ortspartei bei der Bezirkspartei Rekurs zu erheben. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung des Mitgliederbeitrages.

Organisation

Art. 4 / Organe

Organe der Mitte Hägglingen sind
– die Generalversammlung
– die Mitgliederversammlung
– der Vorstand
– die Revisionsstelle

Art. 5 / Grundsätze

Vorstand und Revisionsstelle werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Personelle Änderungen der Organe sind der Bezirks- und Kantonalpartei zu melden.
Die Beschlüsse und Massnahmen der Organe sollen im Einklang mit den Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien der Bundes-, Kantonal- und Bezirkspartei stehen.
Bei der Wahl der Parteiorgane und der Nominierung der Kandidaten für Ämter und Behörden soll auf eine angemessene Vertretung aller Kreise geachtet werden.

Art. 6 / Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Mitte Hägglingen. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten einberufen. Sie muss auch einberufen werden auf Antrag von
– 3 Mitgliedern des Vorstandes
– 10 Mitgliedern der Ortspartei
– der Revisionsstelle

Der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
– Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes
– Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
– Festsetzung des Mitgliederbeitrages
– Wahlen
– des Vorstandes
– des Präsidenten
– der Revisionsstelle
– Beschlussfassung über Statutenänderungen
– Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 10 Tage vor dem GV-Termin einzureichen.

Art. 7 / Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung (MV) wird je nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Sie muss auch einberufen werden auf Antrag von
– 3 Mitgliedern des Vorstandes
– 10 Mitgliedern der Ortspartei
– der Revisionssstelle
Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
– Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Gemeindeangelegenheiten
– Nominierung von Kandidaten für Gemeindebehörden und -kommissionen
– Aufstellung von Wahlvorschlägen zuhanden der Bezirkspartei
– Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften

Art. 8 / Vorstand
Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei. Er besteht aus aus dem Präsidenten, 10 bis 14 weiteren Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
Der Vorstand muss jährlich mindestens zweimal vom Präsidenten einberufen werden. Er muss auch einberufen werden auf Antrag von
– 3 Vorstandsmitgliedern
– der Revisionsstelle
Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen leitenden Ausschuss bilden.

Art. 9 / Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
– Administrative Führung der Partei
– Vorbereitung der Geschäfte der GV und MV
– Vollzug der Beschlüsse der GV und MV
– Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten
– Kontakt mit benachbarten Ortsparteien sowie der Bezirks- und Kantonalpartei
– Wahl von Fachkommissionen und Referenten
– Vorbereitung von Wahlen und Führen der Wahlgeschäfte
– Information und Stellungnahme zu aktuellen Vorlagen

Art. 10 / Revisionsstelle
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Rechnungsführung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Anträge.

Finanzen
Art. 11 / Beschaffung
Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Finanzmittel werden eingebracht durch
– Mitgliederbeiträge
– Zuwendungen von Freunden und Gönnern
– Erträge aus Sammlungen und sonstigen Aktivitäten

Art. 12 / Haftung
Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen
Art. 13 / Statutenänderungen
Änderungen der Statuten unterliegen
– der $^{2}/_{3}$-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder
– der Genehmigung durch die Bezirkspartei

Art. 14 / Inkrafttreten
Diese Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung und mit der Genehmigung durch die Bezirkspartei in Kraft.

5607 Hägglingen, 25. Januar 2006

die Mitte Ortspartei Hägglingen